

05.11.2012

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 532 vom 5. Oktober 2012  
des Abgeordneten Kai Abruszat FDP  
Drucksache 16/1055

### **Ausbruch aus der JVA Bielefeld-Senne – Welche Gründe haben zu dem Ausbruch geführt und warum schweigt die Landesregierung wochenlang?**

**Der Justizminister** hat die Kleine Anfrage 532 mit Schreiben vom 2. November 2012 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne soll bereits vor gut einem Monat, ausweislich entsprechender Medienberichte am 09. September, ein Gefangener geflohen sein. Dabei sollen sich nach Informationen des in Bielefeld erscheinenden Westfalen Blatts, nachzulesen in der Ausgabe vom 03.10.2012, mehrere Gefangene auf einem Hof der Justizvollzugsanstalt unbewacht aufgehalten haben. Eine Überwachung durch Justizvollzugsbeamte soll es nicht, beziehungsweise nicht in dem erforderlichen Ausmaß gegeben haben. Die Flucht soll dem Gefangenen unter Beihilfe anderer Gefangener gelungen sein. Die Flucht selbst soll, wie das Westfalen Blatt weiter schreibt, erst am Abend des Tages durch die Justizvollzugsbeamten bemerkt worden sein.

Weder die Anstaltsleitung noch das Justizministerium selbst haben die Öffentlichkeit beziehungsweise die im Landtag vertretenen Fraktionen bislang informiert. Hinzu kommt, dass ausweislich des o.a. zitierten Berichts des Westfalen Blattes keine Fahndungsanzeige bei der Bielefelder Polizeibehörde vorliegt.

Datum des Originals: 02.11.2012/Ausgegeben: 08.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**1. *Trifft es zu, dass am 09. September ein Gefangener mit Unterstützung anderer Gefangener unbeobachtet aus der JVA Bielefeld-Senne geflohen ist?***

Am 09.09.2012, gegen 8.40 Uhr ist ein Strafgefangener aus dem umwehrten Abgangsbe-  
reich des Hafthauses Ummeln der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne entwichen. Nach  
dem Ergebnis der anstaltsseitigen Ermittlungen ist davon auszugehen, dass ihm zwei Mitge-  
fangene bei der Überwindung der Freistundenhofmauer geholfen haben.

**2. *Wenn ja: Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Ablauf der Flucht des Gefangenen im Einzelnen (bitte eine umfassende Schilderung des möglichen Tathergangs)?***

Am 09.09.2012, ab ca. 08.25 Uhr, nahmen sieben Gefangene der Abgangsabteilung an der  
Freistunde teil. Gegen 8.40 Uhr (die Angaben der Inhaftierten zum genauen Zeitpunkt diffe-  
rieren) gelang es dem Gefangenen -nach bisherigem Erkenntnisstand- mit Unterstützung in  
Form einer „Räuberleiter“ durch zwei Mitgefangene die Mauer zu überwinden. Dies war nach  
Aussage der Gefangenen möglich, da sich der aufsichtsführende Bedienstete nicht unmittel-  
bar im Freistundenhof befand.

Im Verlauf von weiteren ca. 15 Minuten wünschten vier Inhaftierte die Beendigung der Frei-  
stunde, was ihnen durch den aufsichtsführenden Bediensteten gewährt wurde. Er begleitete  
diese Gefangenen selbst zu ihren Hafträumen, ohne die Aufsicht der Freistunde anderweitig  
sicherzustellen.

Nach jetzigem Erkenntnisstand stellte der Bedienstete nach Beendigung der Freistunde ge-  
gen 09.30 Uhr die Abwesenheit des entwichenen Gefangenen fest. Er veranlasste die sofortige  
Nacheile, die im Ergebnis erfolglos blieb.

Die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne informierte die Kreispolizeibehörde (KPB) Bielefeld  
um 9.34 Uhr per Fax darüber, dass ein Strafgefangener entwichen sei. Die KPB Bielefeld  
informierte hierüber unverzüglich unter anderem die zuständige Staatsanwaltschaft.

Die zuständige Staatsanwaltschaft leitete ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der  
Gefangenenbefreiung ein. Nach einem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Bielefeld  
vom 10.12.2012 habe einer der Gefangenen sich geständig eingelassen, der andere von  
seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht.

Das Ergebnis der Ermittlungen bleibt abzuwarten.

Der Gefangene konnte nach derzeitigem Kenntnisstand noch nicht wieder festgenommen  
werden.

**3. *Wenn die Frage zu Ziffer 1 bejaht wird: Welchen Personalbestand im Justizvollzugsdienst hatte die JVA Bielefeld-Senne zum Zeitpunkt des Gefangenenausbruchs konkret zu verzeichnen (bitte einen Soll-Ist-Vergleich der Personalstärke vorlegen)?***

Aktuelle Planstellen und Stellen der JVA Bielefeld-Senne (Stellenziel 2011):

	Soll	Ist
Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst	315	318

**4. Wenn die Frage zu Ziffer 1 bejaht wird: Trifft es zu, dass die JVA Bielefeld-Senne zum Zeitpunkt des Gefangenenausbruchs ohne Anstaltsleitung gewesen ist?**

Nein.

**5. Wenn die Frage zu Ziffer 1 bejaht wird: Was hat das Justizministerium dazu veranlasst, nahezu einen Monat lang die Gremien des Landtags, noch die Öffentlichkeit zu informieren beziehungsweise Medienanfrage zu ignorieren?**

Entweichungen aus dem offenen Vollzug müssen im Regelfall nicht an das Justizministerium berichtet werden und werden auch nicht separat veröffentlicht. Darüber hinaus entspricht es der Praxis im Umgang zwischen dem Justizministerium, dem Rechtsausschuss und der Vollzugskommission, dass Entweichungen aus dem offenen Vollzug nicht separat berichtet werden.

Die Pressearbeit wird nach den Richtlinien für die Zusammenarbeit mit der Presse vom 12.11.2007 im Regelfall von den örtlichen Behörden wahrgenommen. Diese informieren nach § 7 Abs. 1 der Richtlinien die Presse aus eigener Initiative und hinsichtlich der Art der Auskunftserteilung nach eigenem Ermessen. Nach § 1 Abs. 2 der Richtlinien unterstützt das Pressereferat des Justizministeriums die örtliche Pressearbeit "bei Bedarf". Sofern die örtlichen Behörden keinen Bedarf anmelden, kann das Pressereferat auch einzelne Angelegenheiten ausnahmsweise an sich ziehen bei Ereignissen überregionaler Bedeutung, für die sich ein außergewöhnliches Medieninteresse abzeichnet. Eine Koordination sehen die Presse Richtlinien in § 1 Abs. 2 nur für den Fall vor, dass mehrere Pressestellen mit der Auskunftserteilung betraut sind.

Medienanfragen wurden seitens des Justizministeriums keineswegs ignoriert. Die Pressestelle des Justizministeriums ist in dieser Sache um keine Stellungnahme gebeten worden.